

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Verordnung vom 15.10.1816 publ. 24.10.1816

44) Regierungs = Bekanntmachung
vom 12. Oct. publ. 17. ej. 1816.

Die Regierung hat die Bekanntmachung der Cassencommission der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe vom 12. d. M. autorisirt; sie macht bei dieser Veranlassung auf ihre frühere Bekanntmachung vom 14. May d. J. aufmerksam, da die in derselben enthaltene Aufklärungen über die Bestimmung der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe, die Concurrrenz der verschiedenen Theile des Landes zu den mittelst dieser Abgabe zu tilgenden Schulden, und endlich das Verfahren, welches bei der successiven Berichtigung dieser letzteren beobachtet werden soll, nicht genugsam berücksichtigt und beabachtet zu werden scheinen.

Autorisation einer Bekanntmachung der Cassencommission von der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe.

45) Der Justiz = Canzley = Bekanntmachung vom 15. Oct. publ. 24. ej. 1816.

Da Zweifel entstanden sind: bei welcher Behörde der Sühnever such vorzunehmen sey, wenn mehrere unter verschiedenen wohnende Personen bei einer wahren Einheit des Klagegrundes zusammen belangt werden sollen? so hat die Justiz = Canzley, mit Zustimmung Herzoglicher Regierung, dem §. 21. der Beamten = Instruction über die

Wegen einer Klage wider mehrere in verschiedenen wohnende Beflagte, wird das geeigneteste Amt zum Sühnever such vom Obergerichte committirt.